# S a t z u n g über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 09.09.1993 (Nds. GVBI. S. 359), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 09.05.94 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Gellersen wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> seiner Mitglieder abberufen werden.

## § 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzungen kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  - 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  - 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
  - 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

## § 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

#### § 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

## § 5 Beteiligungsrechte

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die ehrenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

# § 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.